

Laibacher Zeitung.



Nr. 294.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 24. December

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1866.

Amlicher Theil.

Gesetz vom 14. December 1866,

womit vom 1. Jänner 1867 an die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenmaßes aufgehoben und die Gesetze über Bestrafung des Wuchers geändert werden.

(Giltig für das ganze Reich, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgrenze.)

Mit Beziehung auf Mein Patent vom 20. September 1865 und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich zu verordnen:

§ 1. Die gesetzlichen Beschränkungen in Betreff des Maßes der bei Gelddarlehen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, so wie das Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Die übrigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in Betreff des Darlehensvertrages bleiben unberührt.

§ 2. Werden Zinsen ohne Bestimmung ihres Maßes bedungen, oder gebühren Zinsen aus dem Gesetze, so sind sechs vom Hundert auf ein Jahr zu verstehen, es mag ein Pfand genommen worden sein oder nicht.

Diese Bestimmung kann im Verhältnisse zu bereits erworbenen dinglichen Rechten dritter Personen, dann in bereits anhängigen Concurss- und Ausgleichsverhandlungen nicht geltend gemacht werden.

§ 3. Strafbar wegen Wuchers ist, wer die Nothlage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit oder die Verstandeschwäche des Anleiherers zu dessen empfindlichem Nachtheile mißbraucht, um für sich oder andere, unter was immer für einer Form, einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht.

§ 4. Des Wuchers mitschuldig machen sich auch diejenigen, welche als Namensträger, Cedenten oder Cessionäre, Giranten oder Giratare, Verkäufer oder Käufer oder sonst als Contrahenten bei einer dabei unterlaufenen Scheinhandlung oder als Unterhändler wesentlich zu einem Wucher beigetragen haben.

§ 5. Der Wucher wird als Vergehen mit dem Ein- bis Fünffachen desjenigen Betrages bestraft, welchen

das Gericht als das strafbare Uebermaß der bedungenen Vortheile oder ihres Werthes erklärt.

Unterhändler unterliegen einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des empfangenen oder bedungenen Mäklerlohnes; Mitschuldige, welche dabei für sich selbst keinen Vortheil erlangt oder bedungen haben, unterliegen einer Geldstrafe, welche die Hälfte des über den Hauptschuldigen verhängten Strafbeitrages nicht zu überschreiten hat.

§ 6. Wurde der Schuldige schon einmal wegen Wuchers bestraft, so kann gegen ihn nebst der im § 5 bestimmten Strafe auch Arreststrafe von einem bis zu sechs Monaten verhängt werden; bei öfterer Wiederholung oder bei besonders erschwerenden Umständen aber kann Arrest in der Dauer bis zu zwei Jahren verhängt und nach § 253 des allgemeinen Strafgesetzbuches verschärft und auch auf Abschaffung nach § 249 des allgemeinen Strafgesetzbuches erkannt werden.

§ 7. Ein strafbarer Wucher ist nach den Vorschriften der Strafproceßordnung und zwar in der Regel auf Verlangen des Bewucherten, und nur dann von Amte wegen zu behandeln, wenn der Wucher gewerbmäßig und zugleich in der Art betrieben wird, daß Beträge bis höchstens hundert Gulden mit oder ohne Pfand nur auf Tage, Wochen oder höchstens drei Monate dargeliehen werden.

In Ansehung der privatrechtlichen Folgen eines strafbaren Wuchers ist nach § 361 der Strafproceßordnung vorzugehen.

§ 8. Insofern dieses Gesetz nicht etwas anderes anordnet, sind bei Beurtheilung des Wuchers und bei Bemessung der Strafe die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, jedoch mit der Abweichung anzuwenden, daß:

- als Verjährungszeit des Wuchers (§ 532) ein volles Jahr festgesetzt wird; daß
- der Wucher auch dann aufhört, strafbar zu sein, wenn vollständige Erstattung der bezogenen wucherischen Vortheile und Verzicht auf weiteren Bezug solcher Vortheile erfolgt ist, bevor eine Behörde Kenntniß von der Bewucherung erhalten hat, und daß
- die zur Anbringung der Anklage im § 530 den Bewucherten auf sechs Wochen bestimmte Frist auf ein volles Jahr von dem Zeitpunkte an erweitert ist, in welchem das strafbare Geschäft geschlossen oder zuletzt ein wucherischer Vortheil bezogen wurde.

§ 9. Die derzeit in Wirksamkeit stehenden Wucher gesetze werden außer Kraft gesetzt.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit.

Früher begangene wucherische Handlungen sind nur dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie auch nach diesem Gesetze als Wucher strafbar sind, und ist auf dieselben, die Untersuchung mag schon eingeleitet sein oder nicht, dieses Gesetz insofern anzuwenden, als nach demselben keine strengere Behandlung als nach dem früher bestandenen Gesetze verfügt ist.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, am 14. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf Belcredi m. p. Freiherr v. Beust m. p. Graf Larisch-Mönich m. p. Ritter v. Komers m. p. Freiherr v. Willerstorff m. p. Freiherr v. John, FML., m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Gesetz vom 14. December 1866,

womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Juli 1865 (R. G. Bl. Nr. 55) und der in Ausführung dieses Gesetzes auf Grund der kaiserlichen Entschliessung vom 9. Jänner 1866 erlassenen Verordnung vom 16. Jänner 1866 (R. G. Bl. Nr. 9) verlängert wird;

wirksam für das ganze Reich.

Nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich auf Grund des Art. II des Patentes vom 20. September 1865 zu verordnen, wie folgt: Der Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1865 über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte treiben, zu gewährenden Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, mit welchen die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die Zeit bis Ende December 1866 beschränkt wurde, wird aufgehoben und es hat dieses Gesetz so wie die auf Grund Meiner Entschliessung vom 9. Jänner 1866 erlassene Verordnung vom

Feuilleton.

Laibach, 24. December.

Wir sind es gewohnt, um Weihnacht die Natur in weißer Robe zu sehen; sie hat uns eigentlich selbst so verwöhnt, daran gewohnt zu sein. Die Gedanken schweifen zu dieser Zeit gerne hinaus über die Mauern der Stadt, in den dunkeln Wald, wo der blanke Reif, der Schnee kristallen an Millionen tief grüner Tannen im bleichen Mondlicht zittert und flimmert, — die Phantasie sucht jetzt gerne den Christbaum in seiner Heimat auf, wo sie im schönsten Schmuck ihn findet. Und für wahr! die ganze Weihe, der heilige Zauber dieser Nacht, sie ließen sich nur draußen empfinden in der einsamen Stille des Waldes, wo der Himmel seinen ganzen Sternenglanz über die Winterlandschaft ausgegossen.

Doch, ich breche ab, der Feuilletonist soll ja nicht sentimental werden, mindestens im Sinne unseres „gefühlvoll“ nicht, er dürft es höchstens in der Weise, wie die Mode dies Wort im Salon sich deutet, und diese ist eine ganz andere. Ich könnte über dies Thema prälabiren, doch Sie sollen diese Variationen ein ander mal, vielleicht im Fasching wieder hören: im Ballsaal ist man ja so gerne sentimental und hüpfst und springt dazu.

Die Natur hat also ihre Weihnachtstoilette nicht angelegt, sie ist eben keine Kofette und kleidet sich nicht immer so, als es ihre Bewunderer wünschen. Desto gewissenhafter haben dies unsere Mode-Galanterie- und Bücherläden gethan. Welche davon mögen wohl die besten Geschäfte machen? — Die Mode spielt eine Hauptrolle in unserer Zeit, die in allem sehr veränderlich ist; Galanterie ist doch wohl auch eine moderne Eigenschaft der „Gebemänner“, wiewohl die gute alte „Ritterlichkeit“ außer Cours und Mode gekommen. Und Bücher? Nun, die sind es weniger, — Broschüren allenfalls. — Trotzdem profitirt doch der Buchhandel auch vom Weihnachtstische. Wie interessant wäre es für den

Feuilletonisten, zu wissen, wohin alljährlich um diese heilige Zeit Deiners „Briefe an eine Jungfrau“ wandern, wo der Christbaum schimmert, der periodisch diese zarten, schön gebundenen Gefühlsergießungen bescheint? — Das Lob zarter Aufmerksamkeit kann dem unbekanntem Spender keinesfalls versagt werden, — wie könnte sonst seine Adresse immer denselben Titel tragen? Wer doch den Schleier von dem stolzen Bilde der Schönen löst, der diese Aufmerksamkeit gilt! Doch Neugierde ist weiblich, und die Wege, die zu dieser Adresse führen, unergründlich, es hilft also auch die Neugierde nichts, und so muß uns die ganze Geschichte ein Räthsel bleiben, dessen Lösung vielleicht erst einer Bücherlicitation im zwanzigsten Jahrhundert aufbehalten bleibt.

Das zwanzigste Jahrhundert! Wenn wir jetzt einige Zeilen Gedankenstriche anbrächten, so wären sie gewiß mehr an Plage, als in den zartesten, sentimentalsten lettres d'amour. Wie wird es da in dem „blauen Saale“ aussehen? — Werden wir dort flaubertartige Abgeordnete sehen, die ängstlich immer nach der Brusttasche fühlen, wo das süße, noch bestreusandete — ein neuer Ausdruck — Certificat über die soeben erlangte Großjährigkeit sitzt? Wird die „Zurka“ oder der „Frad“ und neben einem von beidem die „blaue Blouse“ im blauen Saale herrschen? Werden die Lehren schon gereift sein aus dem Samen, den unser Kleinhonz gesät? Wird es einen Reichstag geben oder nur — Landtage, und wenn der erstere nicht zu Grabe gegangen, werden seine Mitglieder „freisinniger“ sein? Und wenn er bis dahin zu Grabe geht, wird es den vierundzwanzigjährigen Jüngern unseres Kleinhonz nicht ein Trost sein, auch keine „ehemaligen Reichstagsmitglieder“ mehr im blauen Saale zu schauen? Werden die saftigen „Grainer“ das Wort noch führen, oder werden sie alle erhärtet sein zu unbengsamen Slovenen? — O, wir hätten noch viele Fragen an das zwanzigste Jahrhundert zu stellen, — das Drakel antwortet uns nicht. Noch wird die Weihnacht vierunddreißigmal wiederkehren, ehe es spricht, unterdessen aber wird noch viel gesprochen und geredet werden, der Fehdehandschuh wird noch oft

in's feindliche Lager hinüberfliegen und noch oft stolz liegen gelassen werden, Kleinhonz wird unterdessen ein Cobden und seine Schule groß und großjährig geworden sein.

So haben wir uns vom Christbaum in den Landtagsaal verirrt. Doch warum nicht? So'n Landtags-Christbaum müßte sich herrlich ausnehmen, geschmückt mit süß vergoldeten Regierungsvorlagen, pikante Anträge in rothe Düten eingemacht, lange Reden, in schimmernden Papierguirlanden um den Baum gewunden, Lichter, von der „rechten“ Seite aufgesteckt, unten am Tische Ordnungsrufe in „Krampus“-Gestalt, eine neuartige Wahlurne mit doppeltem Boden u. s. w. — ober dem Baume aber schwebt das Bild des sorgenvollen Präsidenten mit dem Friedenswunsche, den die Engel in der Weihnacht in den Wolken sangen. —

Jetzt aber will ich Ihnen Zeit lassen, meine Damen, noch die letzte Hand ordnend ans Bäumchen zu legen; ich möchte Sie nicht weiter stören in den süßen Erinnerungen an die schöne Kindeszeit, die diese freundliche Arbeit doch immer in uns erweckt. Es ist zwar schon viele Jahre her, seit ich kein Kind mehr bin, doch ob ich in die Zukunft, ob ich zurückblicke in den goldenen Morgen des frühesten Denkens, ich sehne mich's wieder zu sein. Als ich's noch war, wußte ich nicht, ja ließ es mir wohl nicht träumen, daß sich aus der heiligen Freude, mit der das Weihnachtsfest Jung und Alt erfüllt, so ein leichtsinniges — Feuilleton machen ließe. Und die damals meines Alters waren, wußten es alle nicht. Ich glaube, es seht sich mancher mit mir nach dieser Zeit zurück! Alles Schöne, das vergangen, erscheint uns später wie im Schimmer einer zauberhaften, ja fast heiligen Verklärung; sind solche Erinnerungen oft auch mit Wehmuth vermischt, sie sind doch schön und erhellen die trübsten Stunden des Lebens. Die Sonne vergangenen Glückes stiehlt sich auch in die Thränen, die wir darum weinen, und leuchtet aus ihnen, wie die Freude oft hell aus der Zähre des Kindesausges lächelt. — Und somit denn gesegnete Feiertage!

16. Jänner 1866 in Wirksamkeit zu bleiben, bis eine Aenderung im legislativen Wege erfolgt.
Schönbrunn, am 14. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Katitsch m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. November d. J. den Titularbischof von Almisi und Großpropst in Preßburg Vincenz v. Fekelsalush zum Bischofe von Stuhlweissenburg und an dessen Stelle zum Großpropst am römisch-katholischen Collegiatcapitel in Preßburg den Titularbischof v. Anjaria und ungarischen Statthaltereirath Andreas v. Lipthay allergnädigst zu ernennen und diesem letzteren zugleich in Anerkennung seines vieljährigen pflichtgetreuen und eifrigen Wirkens tafzfrei den Orden der eisernen Krone zweiter Classe zu verleihen geruht.

Unter Einem geruhten Se. Majestät ferner den Prälaten der königl. Gerichtstafel in Pest und Graner Domherrn Stephan v. Lipovniczy unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Bischofs von Arbe, und den Stuhlweissenburger Domherrn Johann Pauer unter Verleihung des Titels eines Bischofs von Vidua zu Rätthen der ungarischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. December d. J. den Hofrath und Director der bestandenen Polizeidirection in Innsbruck Josef Ritter Protman von Stenegg zum Ministerialrath im Polizeiministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. November d. J. den Kaufmann Eduard Lücke zum Honorarconsul in Stettin mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren allergnädigst zu ernennen geruht.

Das k. k. Obersthofmeisteramt hat die bei dem neubestellten Hofstaatsrechnungsdepartement desselben zu besetzenden zwei Rechnungsstellen den Officialen der bisherigen Hofstaatsbuchhaltung Ludwig Hebenstreit und Franz Kunz zu verleihen befunden.

Der Staatsminister hat dem Docenten an der Wiener Unversität Dr. Anton Drasche die bei der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung“ erledigte Stelle eines Primararztes verliehen.

Am 21. December 1866 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Daselbe enthält unter Nr. 160 das Gesetz vom 14. December 1866, womit vom 1ten Jänner 1867 an die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsmaßes aufgehoben und die Gesetze über Bestrafung des Wuchers geändert werden, -- gültig für das ganze Reich, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgrenze;

Nr. 161 das Gesetz vom 14. December 1866, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Juli 1865 (R. G. Bl. Nr. 55) und der in Ausführung dieses Gesetzes auf Grund der kaiserl. Entschliessung vom 9. Jänner 1866 erlassenen Verordnung vom 14. Jänner 1866 (R. G. Bl. Nr. 9) verlängert wird, -- wirksam für das ganze Reich;

Nr. 162 den Erlaß des Finanzministeriums vom 14. December 1866 über die künftige Besorgung der zollamtlichen Geschäfte in Zglau und Znaim;

Nr. 163 die kaiserliche Verordnung vom 17. December 1866 wegen Aenderung des angenommenen Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben bei Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckerverzengung aus getrockneten Rüben, gültig für das ganze Reich mit Ausnahme von Dalmatien. (W. Ztg. Nr. 309 v. 21. December.)

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 24. December.

Die Reise des Herrn Ministers Baron Beust nach Pest, über welche die Wiener Blätter die verschiedenartigsten Conjecturen anstellten, hat in einer Mittheilung der „W. Abdpst“ eine sehr einfache Erklärung gefunden. Es lag nämlich diesem Ausfluge lediglich die Absicht Sr. Excellenz zu Grunde, sich an Ort und Stelle durch unmittelbare Wahrnehmung über die herrschenden Verhältnisse zu informiren.

Gegenüber der negativen Haltung des ungarischen Landtages in der Ausgleichsfrage ist es jedenfalls von Interesse, eine Stimme aus dem magyarischen Lager selbst zu vernehmen, welche wir in dem „Kolozsvary Közlöny“, dem Organ der Magyaren Siebenbürgens, finden und die, nach Form und Inhalt zu schließen, ohne weiters einem hervorragenden Parteiführer und Mitgliede des Repräsentantenhauses zugeschrieben werden darf. Der Artikel, der in seiner ganzen Anlage den Charakter einer politischen Kundgebung nicht verleugnet, beginnt mit einem Rückblicke auf die Haltung der Siebenbürger Ungarn während der letzten politischen Aera, motivirt die Zurückhaltung, welche sie damals bewahrt haben, wirft sodann einen Blick auf die gegenwärtige Stellung der Parteien, constatirt in dieser Beziehung, daß die recipirten Nationen Siebenbürgens sich seither einander wesentlich genähert haben,

und wendet sich — darin liegt sein Schwergewicht — sodann der Situation zu, wie sie im Augenblicke durch den Stand der Diätalverhandlungen geschaffen. Der Autor verzichtet auf Conjecturalpolitik, er will nicht erörtern, ob es der Partei Deak, der auch er angehört, gelingen werde, das angestrebte Ziel zu erreichen oder nicht. Thatsache aber ist es, so fährt er fort, daß es für den Repräsentantenkörper die größte Unklugheit wäre, bei den äußersten Grenzpunkten, bis zu welchen ohne Verletzung der Verfassung geschritten werden kann, stehen zu bleiben.

Was wäre, fragt der Autor, im Schoße der Nation geschehen, wenn die Majorität des Landtages der Minorität gefolgt wäre und wenn heute die Regierung, da sie die Nation nicht zum Ausgleich bereit fände, den Landtag auflösen würde und gezwungen wäre, den Absolutismus für längere Zeit einzuführen?

Die hoffnungslose Nation würde entweder reuevoll in das Gefühl der Hoffnungslosigkeit oder in den verhängnißvollen Abgrund der vollen Erschütterung sinken.

„Die Nation dürfte nicht feig sein, wenn sie dem schrecklichen Schicksale der Selbstaufopferung nicht entgegen könnte, ja, wenn der Moment eintreten würde, daß wir für die Freiheit unseres Vaterlandes sterben müßten, werden wir auch zu Grunde gehen können. Es ist jedoch Pflicht einer vernünftigen Nation, alles aufzubieten, um die Vertheidigung nicht auf den Würfel der Selbstaufopferung zu setzen; es ist Pflicht der Nation, auch den äußersten friedlichen Weg zu versuchen und auch das letzte Opfer für die Harmonie mit der Krone und mit den verbrüdereten Nationalitäten zu bringen.“

Eine leichtsinnige oder leidenschaftliche Politik zu treiben, ruft der Verfasser mahnend aus, ist uns nicht gestattet. Unsere Existenz, unser Fortbestand, unser nationales Leben wäre in Frage gestellt!

Sollen wir von dem Auslande etwas erwarten? Eitler Traum! Polen hat gehofft, aber die heilige Allianz hat es aufgelöst. Jede Nation hoffe nur so viel, als in ihren eigenen Kräften liegt. Und nachdem in dieser Richtung auf die Constellation der Verhältnisse im Auslande hingewiesen worden, heißt es weiter:

Den strategischen Aufwieglungen erbereiter Mächte könnte nur ein Rasender sein Vaterland preisgeben. Wenn wir daher auf Uebereinstimmung gewiesen sind, darf sich unsere politische Geduld auf diesem Gebiete nicht erschöpfen, wir müssen insofern auf dieser Bahn schreiten, als wir, ohne unsere verfassungsmäßige und Landesunabhängigkeit aufzugeben, können.

Niemals hat die Zeit insbesondere den Bewohnern Siebenbürgens mehr die Verpflichtung auferlegt, den Ausgleich nicht zu stören, fest zu einander zu halten und die Politik der Mäßigung und Aufrichtigkeit zu befolgen, welche uns auch jetzt schon zu der wichtigen Errungenschaft führte, daß unsere Vertreter auf dem gesetzlichen Plage in Pest sich an den Beratungen betheiligen!

Wir können nur wünschen, daß diese Worte an der Stelle, an welche sie gerichtet sind, erste Würdigung finden!

13. Sitzung des krainischen Landtages

am 21. December.

(Schluß.)

Das nunmehr zur Berathung kommende Landesgesetz Nr. 1 lautet:

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 3, 5, 7 und 9 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 3, 5, 7 und 9 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

- Die Landeshauptstadt Laibach Einen Wahlbezirk;
- die Stadt Idria Einen Wahlbezirk;
- Abelsberg, Oberlaibach, Laas zusammen Einen Wahlbezirk;
- Krainburg, Laß, Neumarkt, Radmannsdorf und Stein zusammen Einen Wahlbezirk;
- Rudolfswerth, Weizelburg, Tschernembl, Möttling, Landstraß, Gurkfeld zusammen Einen Wahlbezirk;
- Gotschee und Reifnitz zusammen Einen Wahlbezirk.

§ 5. Von den im § 3 angeführten sechs Wahlbezirken haben die unter a und d angeführten Wahlbezirke je zwei und jeder der übrigen vier Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirk bilden Einen Wahlkörper.

§ 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

- Laibach (Umgebung), Oberlaibach zusammen Einen Wahlbezirk;
- Stein, Egg ob Podpetich zusammen Einen Wahlbezirk;
- Krainburg, Neumarkt, Laß zusammen Einen Wahlbezirk;
- Radmannsdorf, Kronau zusammen Einen Wahlbezirk;
- Abelsberg, Planina, Senofetsch, Laas, Feistritz zusammen Einen Wahlbezirk;
- Wippach, Idria zusammen Einen Wahlbezirk;
- Rudolfswerth, Nassenuß, Seisenberg zusammen Einen Wahlbezirk;

- Gurkfeld, Landstraß zusammen Einen Wahlbezirk;
- Treffen, Sittich zusammen Einen Wahlbezirk;
- Kittai, Ratschach zusammen Einen Wahlbezirk;
- Gotschee, Reifnitz, Großlaskitz zusammen Einen Wahlbezirk;
- Tschernembl, Möttling zusammen Einen Wahlbezirk;

§ 9. Von den im § 7 angeführten Wahlbezirken hat jeder der unter a, c, e, und g angeführten Wahlbezirke zwei, jeder der übrigen acht Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Zu § 7 des Gesetzes macht der Herr Statthalter auf die Zweckmäßigkeit aufmerksam, daß die Gruppierung der Wahlbezirke für die Landgemeinden mit den Rayons der künftigen politischen Amtsgebiete zusammenfalle. Hiefür spreche das gleiche Moment, das bei Bildung beider Gebiete maßgebend ist, nämlich eine gewisse Zusammengehörigkeit und die möglichste Beachtung gleichartiger Interessen. Außerdem komme zu erwägen, daß der Mechanismus der Wahlen offenbar erleichtert würde, wenn Amtshandlungen, welche die Landeswahlordnung bezüglich auf Einleitung und Vorbereitung der Wahlen den Bezirksbehörden zuweist, durch einen und denselben politischen Amtsvorstand vorgenommen werden. Auf diese Gesichtspunkte sei im vorliegenden Gesetzentwurfe nicht Rücksicht genommen, der zwölf Wahlbezirke, für die Landgemeinden enthält, während in der projectirten Territorialeintheilung für die politische Verwaltung des Landes nur 11 politische Amtsgebiete in Aussicht genommen sind.

Abg. Deschmann stellte den Antrag, die Sitzung zu unterbrechen, damit der Ausschuß über diese Bemerkungen, eventuell über die Modification des Gesetzentwurfes Beschluß fasse. Der Ausschuß bleibt jedoch nach kurzer Berathung bei seinem Antrage, da zu Folge Erklärung des Berichterstatters die seinerzeitigen politischen Amtsgebiete noch nicht definitiv genehmigt sind und die Gruppierung der Landtagswahlbezirke in der Art beantragt ist, daß Bevölkerung und Steuerziffer möglichst gleichmäßig darin zusammentreffen.

Das Gesetz Nr. 1 wird angenommen.

Das Gesetz Nr. 2 lautet nach dem Antrage des Ausschusses:

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 10. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Grundbesitzes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Abg. Dr. Toman stellt das Amendement, daß im § 10 die Worte „von Einem Grundbuchs- oder Landtafel-Objecte“ ausgelassen werden, ferner zu § 11 den Zusatzantrag: „Der Besitz zweier oder mehrerer Grundbesitzer, deren Jahresschuldigkeit mit Ausschluß des Kriegszuschlages 100 fl. beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.“

Bei der Debatte betheiligen sich die Abgeordneten Mully, Deschmann und Baron Schloisnigg. Letzterer ist gegen die Absicht, dem zerstreuten Grundbesitz, welcher die Steuer von 100 fl. zahlt, die Berechtigung zur Wahl beim Großgrundbesitz zu vindiciren, weil nicht die Steuerziffer von 100 fl. allein, sondern auch die Eigenschaft des großen Grundbesitzes, der nur in zusammenhängenden größeren Complexen Ausdruck finde, hier maßgebend ist.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz mit den Abänderungsanträgen des Dr. Toman angenommen.

Das Gesetz Nr. 3 lautet nach dem Antrage des Ausschusses:

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch der § 12 der Landtagswahlordnung abgeändert wird.

Der § 12 der Landtagswahlordnung vom 26ten Februar 1861 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 12. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Gemeinde-Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Gemeinde, Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Das Gesetz Nr. 4 lautet nach dem Antrage des Ausschusses:

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 13. Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besondern Gemeindestatute oder dem Gemeindegeetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche wenigstens 5 fl. an directen Steuern entrichten. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegeetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, oder — falls sie dem dritten Wahlkörper angehören, — wenigstens fünf Gulden an directen Steuern entrichten;
- welche in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, oder zwar in's letzte Drittel fallen, aber wenigstens fünf Gulden an directer Steuer entrichten. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Das Gesetz Nr. 5 lautet nach dem Antrage des Ausschusses:

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch der § 18 der Landtagswahlordnung abgeändert wird.

Der § 18 der Landtagswahlordnung vom 26ten Februar 1861 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten.

§. 18. Von dem Wahlrechte und der Wahlbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen.

- Personen, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder in den §§ 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung schuldig erkannt worden sind;
- Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen worden sind, so lange diese Untersuchung dauert, und
- Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, insoweit die Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach der Beendigung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erklärt worden sind.

Das Gesetz Nr. 6 lautet nach dem Antrage des Ausschusses:

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch der § 54 der Landtagswahlordnung abgeändert wird.

Der § 54 der Landtagswahlordnung vom 26ten Februar 1861 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten.

§ 54. Während der Dauer der 1. und 2. Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmung dieser Wahlordnungen durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschloffen werden. Nach Ablauf der 1. und 2. Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtags über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Diese Gesetze werden ohne Debatte angenommen.

Nun kommt die Regierungsvorlage, womit die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung abgeändert werden, an die Reihe. Dieses Gesetz lautet:

Die §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten.

§ 13. Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besondern Gemeindestatute oder dem Gemeindegeetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;
- in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen.

Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 15 Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegeetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
- in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen.

Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Die Regierungsvorlage wird nur für den Fall angenommen, als das bezügliche Abänderungsgesetz Nr. 4 von der Regierung verworfen würde.

Abg. Derbitsch verlangt Schluß der Sitzung, welcher angenommen wird.

Die nächste Sitzung wird für Samstag den 22. Vormittags 9 Uhr bestimmt.

An der Tagesordnung der nächsten Sitzung stehen:

- Die nicht erledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung.
- Antrag des Landesauschusses betreffend die Aenderung der Regie im Civilspitale.
- Bericht des Finanzausschusses wegen Subvention der Neuringer-Straße.
- Bericht des Straßen-Comitè's über einen Gesetzentwurf, betreffend die Straßen-Concurrenzgebiete.
- Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Gemeinden des Bezirkes Planina um Subvention zur Herstellung einer Brücke.

Schluß der Sitzung halb 3 Uhr.

Oesterreich.

Wien, 22. December. Die „Abendpost“ schreibt: Der Krakauer „Czas“ enthält eine Mittheilung über ein angebliches neues Programm des Ministers des Aeußern, welches auch in die hiesige Tagespresse Eingang gefunden hat. Dieses Programm beruht auf einer Zusammensetzung von Entstellungen und Erfindungen. In letztere Kategorie gehört insbesondere jener „Punkt 4“, worin von einer Zusammenlegung der Reichbestandtheile in Gruppen die Rede ist. Charakteristisch für die Geste ist nur die Voraussetzung, die Nachricht rühre von einem Mitgliede der galizischen Adreßdeputation her. Wir wollen hiezu nur beiläufig bemerken, daß weder die Adreßdeputation des galizischen, noch jene des böhmischen Landtages dem Herrn Minister Baron Venst eine Aufwartung in corpore gemacht haben, sondern daß nur zwei Mitglieder der ersteren ihn einen Privatbesuch abstellten, wobei der Herr Minister unter voller Anerkennung der den einzelnen Ländern gebührenden Autonomie, doch in den eindringlichsten Worten auf die Nothwendigkeit hinwies, im gegenwärtigen Momente die Kräfte der Monarchie zusammenzufassen und denselben einen concentrirteren Ausdruck zu geben.

Klagenfurt, 21. December. Gestern Nachmittag, bald nach Ankunft des Trains, wurde in Seebach bei Villach der erste Spatenstich zum Bau der Kronprinz Rudolfs-Bahn geihan. Dem für Kärnten bedeutungsvollen Acte wohnten aus Klagenfurt der Handelskammer-Secretär und Landtags-Abgeordnete Herr Canaval, der Bürgermeister Herr Nagel, mehrere Industrielle und Vertreter des Handels bei. Eine zahlreiche Volksmenge hatte sich eingefunden, begeisterte Ansprachen wurden gehalten, und Abends sollte ein Festessen stattfinden. Wir begrüßen die Nachricht mit freudigem Herzen und wollen nur hoffen, daß der erste Spatenstich zum Bau der Nebenlinien Klagenfurt-Weit und Launsdorf-Mösel auch bald erfolgen werde. (Klft. Blg.)

Ausland.

Berlin, 20. December. Das Abgeordnetenhaus nahm das Gesetz betreffend die Einverleibung der Elbe-Herzöthümer an. Graf Bismarck gab vorher ausführliche Erläuterungen über die Erfolglosigkeit der Verhandlungen mit dem Preußen feindlichen Erbprinzen von Augustenburg, betonte Preußens Eroberungsrecht und legte dar, daß auf Frankreichs Vorschlag in Betreff der Abstimmung in Nord-Schleswig nach reiflicher Erwägung eingegangen wurde, um diplomatische Weiterungen zu vermeiden und das Errungene nicht zu gefährden. Das Verhältniß zu Frankreich kurz charakterisirend, bemerkte Bismarck, der Kaiser der Franzosen erkenne in seiner Weisheit, daß ein freundschaftliches Zusammengehen mit Preußen durch beiderseitiges Interesse bedingt sei. Bismarck gedenkt der italienischen Bundesgenossenschaft mit hoher Anerkennung und fordert schließlich auf, bei der Discussion Parteiangriffe zu vermeiden und den Blick nach außen zu richten. Das Abgeordnetenhaus hat die Resolution Beckers in Betreff Lauenburgs verworfen. Der Gesetzentwurf betreffend die Einverleibung der bairischen und Darmstädter Landestheile, desgleichen der mit Oldenburg über die Abtretung holsteinischer Landestheile geschlossene Vertrag nebst der dem Großherzoge zugesprochenen Entschädigungssumme wurden angenommen.

Hannover, 20. December. Der Generalgouverneur veröffentlicht die Grundsätze über den Uebertritt hannoverscher Officiere in die preussische Armee. Den Uebertritt nachsuchende Officiere und Beamte behalten nach dem Patente ihre Charge; werden aber nicht günstiger placirt als die gleichen Patentes der preussischen Armee. Jene, welche den Eid leisten, um Pensionirung nachsuchen und die Invaliden können zur Disposition gestellt werden, erhalten nach hannoverschen oder preussischen Grundsätzen die Pension, je nachdem diese für dieselben sich günstiger stellt. Jene in activen Diensten, welche nicht den Eid leisten, werden nur nach hannoverschem Pensionsreglement behandelt; für jüngere nicht pensionsberechtigte Officiere kann der König sechsmonatliche Unterstützung gewähren. Die im letzten Feldzuge invalid gewordenen erhalten Pension nach preussischem Gesetze. Hannover'sche Armeeangehörige dürfen die ihnen vor Besitzergreifung verliehenen hannoverschen Orden tragen. Die Anmeldefrist zum Uebertritte wurde bis zum 15. Jänner verlängert.

Kiel, 21. December. Die „Kieler Zeitung“ meldet: Ein Rescript des Oberpräsidenten verfügt die unverzügliche Listenanfertigung in den Gesamtbezirkthümern für die Parlamentswahlen. Die Listen für Kiel müssen bis 29. December fertig sein.

Florenz, 20. December. „Diritto“ veröffentlicht ein Programm der Oppositionspartei. Die wesentlichen Punkte desselben sind: Friede nach außen, Decentralisation in der Verwaltung und Herabminderung der Armee auf 120.000 Mann. — Ein Schreiben von Rom vom 19. d. M. versichert, daß der Pops durch die Thronrede des Königs befriedigt sei. Gestern habe bezüglich der religiösen Unterhandlungen die erste Conferenz stattgefunden, an welcher der Staatsrath Tonello und die Cardinale Antonelli und Franchi Theil nehmen.

St. Petersburg, 21. December. Das „Journal de St. Petersburg“ sagt anlässlich der Zeitungspolemik über die zwischen dem russischen und österreichischen Cabinet herrschenden Beziehungen: Die Beharrlichkeit dieser Polemik berechtigt, ihre Quelle in gewissen Parteiinflüssen zu suchen, welche ein Interesse daran finden würden, eine Spannung hervorzurufen, an welche hinsichtlich der Beziehungen der beiden Regierungen glauben zu machen man sich bemüht. Wir haben keinen Grund, irgendwelche Veränderung in den Beziehungen und dem guten Einvernehmen anzunehmen, welche zwischen dem kaiserlich russischen und dem Wiener Cabinet bestehen und deren Erhaltung beiden Regierungen am Herzen liegt.

New-York, 12. December. (Per „Scotia.“) Das Repräsentantenhaus nahm die Bill an, wodurch die von dem gegenwärtigen Congresse nicht anerkannten Staaten vom nächsten Congresse ausgeschlossen werden.

Beracruz, 3. December. Es ging das Gerücht, Kaiser Maximilian habe sich eng mit der clericalen Partei allirt, wodurch letzterer bedeutende Finanzvortheile zugeführt werden. — Sherman ließ Ortega frei und verhaftete Sedgewick, welcher im Begriffe war, von Matamoros nach Monterey zu gehen. (Tel)

Tagesneuigkeiten.

— In Zunsbrud sind die echten Blattern epidemisch aufgetreten. Erwachsene und Kinder liegen an denselben mitunter schwer krank darnieder. Die Schule in St. Kathrein mußte geschlossen werden, da viele Kinder und die Lehrerin von der Blatternkrankheit befallen wurden.

— Bischof hat in Stuttgart einen Vortrag über Goethe's „Iphigenie“ gehalten, dem der König und die Königin beiwohnten. Die seltsame Kaiserin von Rußland lebte längere Zeit in der Krimm und hat über die Stätten, in denen die Iphigenie-Sage spielte, mit ihrer Tochter, der Königin, eine längere Correspondenz gepflogen.

— In Bremerhaven wurden am 15. d. M. sämtliche Passagiere, die sich auf dem Dampfer „Ganja“ einschiffen wollten, gleich bei Ankunft des Eisenbahnzuges verhaftet, weil sie im Verdacht standen, sich der preussischen Militärpflicht entziehen zu wollen. Der Zug wurde, wie die „Weser-Zeitung“ meldet, von preussischem Militär umstellt, auch das Schiff selbst besetzt. Alle Passagiere wurden revidirt und 89 Mann verhaftet, von denen 44 im Gefangenhause und 35 im Fort Wilhelm untergebracht wurden. Wie die Untersuchung ergibt, werden voraussichtlich viele wieder freikommen.

Locales.

— In den „Statistischen Tabellen“ des Herrn Finanzdirectors v. Felsenbrunn kommt die Bemerkung vor, daß der Anbau einer zweiten Frucht in Krain in weit größerem Maße stattfindet, als in den Nachbarländern (Kärnten, Steiermark, Küstenland). Die Richtigkeit dieser Behauptung ist dem Vernehmen nach in Zweifel gezogen worden. Nachstehende, den vom Finanzministerium herausgegebenen Tafeln zur Statistik des Steuerwesens entnommene Darstellung liefert jedoch den überzeugenden Beweis für die Richtigkeit der Behauptung des Herrn Finanzdirectors v. Felsenbrunn. In Krain sind von 236.755 Joch 72.126, somit 30²⁰/₁₀₀ pCt., in Kärnten von 238.837 Joch 31.804, somit 13³¹/₁₀₀ pCt., in Steiermark von 711.465 Joch 109.207, somit 15³⁴/₁₀₀ pCt., im Küstenlande von 234.973 Joch 14.520, somit

